

## **LEITUNGSWASSER**

**L818**

**MITVERSICHERUNG VON SCHÄDEN EINSCHLIESSLICH KORRISIONS-  
SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGSROHREN SOWIE AN DEN ANGE-  
SCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN UND ARMATUREN IN GEMIETETEN  
WOHNUNGEN, GESCHÄFTS- UND BETRIEBSLOKALEN (AUCH WOHN-  
UNGSEINGENTUM), FÜR DEN FALL, DASS KEINE DECKUNG AUS  
EINER GEBÄUDE-LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG  
BESTEHT**

Im Rahmen der Versicherungssumme sind abweichend von Art. 1 Pkt 2. 2. , Art. 2 Pkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert, sofern keine Deckung aus einer Gebäude-Leitungswasserschaden-Versicherung besteht. Weiters sind Schäden und Kosten an Zu- und Ableitungsrohren sowie an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen gemäß Art. 1 Pkt 2. sowie 3 Pkt 2. 2. 1. und Pkt 2. 2. 2. versichert.

In jedem Schadenfall sind abweichend von Art. 8 Pkt 2. 2. die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.